

TEIL B - TEXT

1. UNZULÄSSIGE BEBAUUNG § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
IM BEREICH DER ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN UM DEN MESSINGSCHLÄGER TEICH UND UM DEN SCHWARZENTEICH IST DIE ERRICHTUNG JEDLICHER BEBAUUNG, AUCH DIE VON UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.
2. SICHTDREIECKE § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG OBERHALB EINER HÖHE VON 0,70 m, GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERKANTE, STÄNDIG FREIZUHALTEN.
3. FIRSTHÖHE, HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 18 BAUNVO
DIE FESTGESETZTE FIRSTHÖHE ALS HOCHSTGRENZE BEZIEHT SICH AUF DIE OBERKANTE DER SEGEBERGER STRASSE.
4. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB
AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTENTWICKLUNGEN IM SINNE DES BImSchG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH.
FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERS WANDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSE EINGEHALTEN WERDEN. (DIN 4109 TEIL 5, 11/1989). DIES GILT NICHT FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITEN.

DIE GRUNDRISSE DER WOHNUNGEN VON DER STRASSE AUS GESEHEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINDESTENS DIE FENSTER EINES RAUMES ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN ZUR VON DER STRASSE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND. FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN. DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSEM FENSTER SICHERZUSTELLEN.

MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL.

LÄRMPEGELBEREICH III	-	61 - 65 dB(A)
LÄRMPEGELBEREICH IV	-	66 - 70 dB(A)
LÄRMPEGELBEREICH V	-	71 - 75 dB(A)

DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.

DIN 4109

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1					2		3		4		5	
	Zelle	Lärm- pegel bereich	„Maßgeb- licher Außenlärm- pegel“	Raumarten		Betonräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Büro Räume ¹⁾ und Ähnliches					
				erf. $R_{w, req}$ des Außenbauteils in dB									
1	I	bis 55	35	30	-								
2	II	56 bis 60	35	30	30								
3	III	61 bis 65	40	35	30								
4	IV	66 bis 70	45	40	35								
5	V	71 bis 75	50	45	40								
6	VI	76 bis 80	2)	50	45								
7	VII	> 80	2)	50	50								

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

5. ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 ABS. 1
NR. 20 BAUGB

DIE MIT A BEZEICHNETE FLÄCHE WIRD DER SPONTANEN SUKZESSION
ÜBERLASSEN UND IN JEDEM ZWEITEN JAHR EINMAL ENDE AUGUST
GEMÄHT.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



REINE WOHNGEBIETE

§ 3 BAUNVO



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 4 BAUNVO



SONSTIGE SONDERGEBIETE
HIER: THERAPIEEINRICHTUNG

§ 11 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



GRUNDFLÄCHENZAHL

§ 9 (1) NR.1 BAUGB
§ 16 BAUNVO



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE



FIRSTHÖHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



OFFENE BAUWEISE

§ 9 (1) NR.2 BAUGB



BAUGRENZE

§ 22 BAUNVO

§ 23 BAUNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) NR.11 UND
(6) BAUGB



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



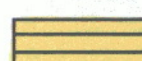
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG



FUSSGÄNGERBEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBE- SEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 (1) NR.12,14 BAUGB



FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
ZWECKBESTIMMUNG:



ABSETZBECKEN FÜR OBERFLÄCHENWASSER

GRÜNFLÄCHEN

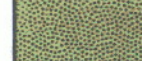
§ 9 (1) NR.15 BAUGB



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG:



PRIVATE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG:



PARKANLAGE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-
WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) NR.20 BAUGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR
BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

§ 9 (1) NR.25B BAUGB

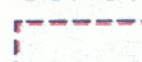


BÄUME ZU ERHALTEN



HECKE ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN,
STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-
ANLAGEN

§ 9 (1) NR.4, 22 BAUGB

ST

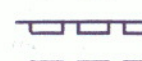
STELLPLÄTZE

M

FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN

NA

NEBENANLAGEN



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) NR.21 BAUGB



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE
ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR
SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE
DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 9 (1) NR.24 BAUGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

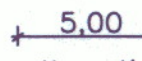
§ 9 (7) BAUGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG,
Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG
DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES
BAUGEBIETES

§ 1 (4) BAUNVO

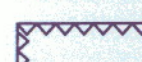
§ 16 (5) BAUNVO



MASSANGABE IN METER
ZAUN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BAUGB



FLÄCHEN IM SICHTDREIECK, DIE VON DER
BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 37 (1) STRWG

§ 29 (1A) STRWG



KNICK ZU ERHALTEN

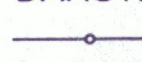
§ 15B (1) LNATSCG



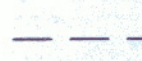
GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN

§ 11 LNATSCG

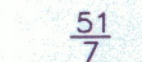
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORH. FLURSTÜCKSGRENZE



IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE



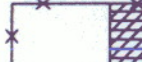
VORH. FLURSTÜCKSNUMMER



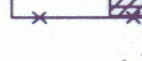
VORH. GEBÄUDE



KÜNFTIG ENTFALLENDEN GEBÄUDE



SICHTDREIECK



BÖSCHUNG DES VERBINDUNGSGRABENS ZWISCHEN
SCHWARZENTEICH UND MESSINGSCHLÄGER TEICH



HÖHENLINIEN

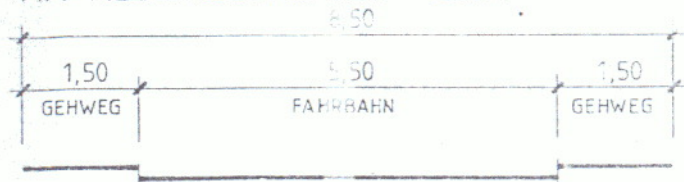
STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1:100

SEGEBERGER STRASSE , L 84



AM MESSINGSCHLÄGER TEICH



SATZUNG
DER
DER STADT REINFELD (HOLSTEIN)
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 21
1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

FÜR DAS GEBIET, DAS WIE FOLGT BEGRENZT WIRD: IM NORDEN DURCH DIE WASSERFLÄCHE DES SCHWARZEN TEICHES, IM WESTEN DURCH DEN VERBINDUNGSGRABEN ZUM MESSINGSCHLÄGER TEICH, IM SÜDEN DURCH DIE WASSERFLÄCHE DES MESSINGSCHLÄGER TEICHES UND DIE SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKE DER STRASSE AM MESSINGSCHLÄGER TEICH UND IM SÜDOSTEN DURCH DIE STRASSE DRÖHNHORST.

AUFGRUND DES § 233 I.V.M. § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 13.02.2002. FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

- 1) AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 09.02.1983 UND 18.12.1985. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 05.02.1985/20.11.1987 UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 06.02.1985/21.11.1987 ERFOLGT.
- 2) DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 14.02.1985 UND 26.11.1987 DURCHFÜHRT WORDEN.
- 3) DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 11.06.1985/29.03.1988 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- 4) DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 15.03.1989 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

- 5) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.04.1989 BIS ZUM 12.05.1989 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 30.03.1989 UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 31.03.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINFELD, DEN 28.05.02



[Signature]
BÜRGERMEISTER

- 6) DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 11.10.1989 ERNEUT DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- 7) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.02.1990 BIS ZUM 08.03.1990 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 26.01.1990 UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 27.01.1990 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINFELD, DEN 28.05.02



[Signature]
BÜRGERMEISTER

- 8) DER MAGISTRAT HAT AM 18.04.1990 UND DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 13.11.1991, 13.03.1993 UND 01.03.1995 ERNEUT DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- 9) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.09.1995 BIS ZUM 17.10.1995 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN ZU DEN GEÄNDERTEN ODER ERGÄNZTEN TEILEN DES ENTWURFS VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 08.09.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINFELD, DEN 28.05.02



[Signature]
BÜRGERMEISTER

- 10) DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 19.06.1996 ERNEUT DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- 11) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.09.1996 BIS ZUM 04.10.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN ZU DEN GEÄNDERTEN ODER ERGÄNZTEN TEILEN DES ENTWURFS VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 22.08.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINFELD, DEN 28.05.02



[Signature]
BÜRGERMEISTER

- 12) DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 26.02.1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
- 13) DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 26.02.1997 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

REINFELD, DEN 28.05.02



[Signature]
BÜRGERMEISTER

- 14) DER UMWELT- UND PLANUNGS-AUSSCHUSS HAT AM 13.03.2001 ERNEUT DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

- 15) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.07.2001..BIS ZUM 10.08.2001..WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 233 I.V.M. § 3 ABS. 2 BAUGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN ZU DEN GEÄNDERTEN ODER ERGÄNZTEN TEILEN DES ENTWURFS VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH ABRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 28.06.2001..ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT WORDEN

REINFELD, DEN 28.06.02




.....
BÜRGERMEISTER

- 16) DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 13.02.2002.GE-PRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

REINFELD, DEN 28.06.02




.....
BÜRGERMEISTER

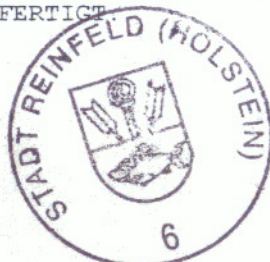
- 18) DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 14.03.2002 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 11. Juni 2002


.....
LEITERIN DES KATASTERAMTES

- 19) DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

REINFELD, DEN 28.06.02




.....
BÜRGERMEISTER

- 20) DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 1.3.07.02. ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANTTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS.3 SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 1.4.07.02 IN KRAFT GETRETEN.

REINFELD, DEN 17.07.02




.....
BÜRGERMEISTER

HINWEIS:

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GILT DIE SATZUNG ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN DER STADT REINFELD (IN DER JEWELNS GELTENDEN FASSUNG).

INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES SIND DIE FESTSETZUNGEN DER ORTSGESTALTUNGSSATZUNG, TEILBEREICH D (IN KRAFT GETRETEN AM 03.06.1999), ZU BEACHTEN. TEILWEISE GELTUNGSBEREICH C, SÜDL. SEGEBERGER STRASSE.